

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion

34. Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über
die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes
(Abgeordnetengesetz)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz) vom 4. Juli 1979 (Amtsbl. S. 656), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe „§ 23 Verhaltensregeln“ folgende Angaben eingefügt:

„§ 23a

Anzeigepflicht“

„§ 23b

Rechtsanwälte“

„§ 23c

Veröffentlichung“

„§ 23d

Spenden und Gastgeschenke"

„§ 23e

Hinweise auf Mitgliedschaft"

„§ 23f

Interessenverknüpfung im Ausschuss"

„§ 23g

Rückfrage"

„§ 23h

Verfahren"

2. In § 22 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

„Die Entgegennahme von Geldspenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig.“

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Verhaltensregeln

„Um die Gefahren für die Unabhängigkeit der Abgeordneten erkennen und ihnen entgegenwirken zu können und damit zugleich die Funktionsfähigkeit des Landtages zu stärken, gelten für die Abgeordneten die Verhaltensregeln der folgenden §§ 23a bis 23h.“

4. Nach § 23 werden folgende §§ 23a bis 23h eingefügt:

„§ 23a

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit,
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Landtages ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden; darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten; die Anzeigepflicht entfällt für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung;
5. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt die Präsidentin oder der Präsident in den gemäß Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichende Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem sie oder er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass

die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

§ 23b Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Saarland auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.

(2) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Saarland auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 23c Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 23a Absatz 1 bis 3 werden auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht. Regelmäßige monatliche beziehungsweise jährliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und mit der Jahreszahl veröffentlicht. Bei Tätigkeiten, deren Vergütung einen Aufwandspauschalen- und Sitzungsgeldcharakter hat, wird die Summe der Aufwandspauschalen und Sitzungsgelder des Vorjahres bezüglich der jeweiligen Tätigkeit gebildet. Diese Summe wird getrennt nach Aufwandspauschalen und Sitzungsgeldern mit der Jahreszahl veröffentlicht. Neben der Jahressumme können die Angaben zu den Sitzungsgeldern zusätzlich nach der Anzahl der Sitzungen pro Jahr und nach der Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes aufgegliedert werden.

§ 23d Spenden und Gastgeschenke

(1) Ein Mitglied des Landtages hat über geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. § 22 Absatz 1 Satz 7 bleibt hiervon unberührt.

(2) Spenden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der jeweiligen Spendenhöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen sowie solche, die zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages des Saarlandes oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Landtages des Saarlandes gewährt werden, gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert der geldwerten Zuwendung einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt wird (§ 23a Absatz 4).

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt wird (§ 23a Absatz 4).

(7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 23e

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 23f

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor gemäß § 22 Absatz 3 dem Ausschuss offenzulegen.

§ 23g Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

§ 23h Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Absatz 4 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden einer Fraktion, nimmt das betroffene Mitglied des Landtages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat die Stellvertretung nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nach festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Die Präsidentin oder der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

(5) In Fällen des § 22 Absatz 2 leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 22 Absatz 1 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 22 Absatz 2 vorliegt, teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 22 Absatz 1 vorliegt. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch gemäß § 22 Absatz 2 im Wege durch Verwaltungsakt geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtages seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 22 als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Außerkräfttreten der bisherigen Verhaltensregeln

Gleichzeitig tritt Anlage 1 – Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages des Saarlandes – der Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes in der Fassung vom 15. März 2023 (Amtsbl. I S. 275, 396), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 200), außer Kraft. Deren Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Parlaments ihr Mandat missbrauchen, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Landtages unterlaufen. Es ist daher ein berechtigtes Anliegen der Öffentlichkeit, dass Abgeordnete ihre Tätigkeiten neben dem Mandat und die daraus erzielten Einkünfte offenlegen. Für die Bürgerinnen und Bürger muss erkennbar sein, ob und in welchen Interessenkonflikten Abgeordnete stehen können. Zu diesem Zweck hatte sich der Landtag bereits 2016 in Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Bundestages in einer Anlage zur Geschäftsordnung Verhaltensregeln gegeben mit umfangreichen Offenlegungspflichten der Abgeordneten. Im Jahr 2023 folgte eine weitere inhaltliche Verschärfung. Durch die Verhaltensregeln soll den Wählerinnen und Wählern ermöglicht werden, sich selbst ein Bild über mögliche Interessenverknüpfungen und die Unabhängigkeit der Wahrnehmung des Mandats zu machen, und zwar bei jedem einzelnen Mitglied des Landtages.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die besondere Bedeutung der Verhaltensregeln hervorgehoben werden. Im Wesentlichen werden dazu die bisherigen Verhaltensregeln (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F.) als neue §§ 23 bis 23h in das Abgeordnetengesetz überführt. Aus Anlass der formell-gesetzlichen Verankerung werden die Vorschriften punktuell geändert bzw. ergänzt. Neu sind z. B. das Verbot der Annahme von Geldspenden und die ausdrückliche Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten zur Einführung einer sog. Bagatellgrenze in den Ausführungsbestimmungen, unterhalb der die Anzeigepflicht bezüglich bestimmter Zuwendungen entfällt.

B. Im Einzelnen**Zu Artikel 1****Zu § 22**

Der neue § 22 Absatz 1 Satz 7 sieht ein Annahmeverbot für Geldspenden vor. Bisher waren Geldspenden an Landtagsabgeordnete grundsätzlich erlaubt. Unzulässig war eine Geldspende gemäß § 4 Absatz 4 der bisherigen Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes nur unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 2 und 4 Parteiengesetz. Durch die Annahme von Geldspenden bestehen jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten. Geldspenden an Abgeordnete bergen grundsätzlich die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen der Geberin oder des Gebers. Die Abgeordnetenentschädigung ist in ihrer Höhe auskömmlich. Für die Annahme der Geldspenden von Dritten, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, gibt es daher keinen Grund.

Zu § 23

§ 23 wird neugefasst und aufgrund der gesetzlichen Verankerung der Verhaltensregeln selbst deutlich verkürzt. Es entfällt das Bedürfnis, die inhaltlichen Mindestvorgaben für die untergesetzlichen Verhaltensregeln festzuschreiben. Die formell-gesetzliche Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Ordnungsgelds einschließlich der Befugnis zum Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes findet sich künftig in den Regelungen zum Verfahren (§ 23h Absatz 4).

Zu § 23a

Die Anzeigepflicht nach § 23a bildet das Kernstück der Verhaltensregeln und wird unverändert übernommen (§ 1 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F.).

Abgeordnete müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten frühere und aktuelle berufliche Tätigkeiten, Funktionen in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen etc. sowie bestimmte Verträge, Beteiligungen etc. anzeigen. Bei aktuell relevanten Tätigkeiten und Verträgen besteht zudem auch – mit Ausnahme der Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften im Sinne von Absatz 2 Nr. 6 – eine Pflicht zur Angabe der Höhe der Einkünfte.

Der Zweck besteht darin, bei allen Mitgliedern des Landtages mögliche Interessenkonflikte offenzulegen, die Unabhängigkeit der Mandatsausübung zu sichern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität parlamentarischer Entscheidungen zu stärken.

Die Meldungen sind innerhalb von drei Monaten nach Mandatsbeginn sowie bei späteren Änderungen vorzunehmen. Gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten.

Die Präsidentin oder der Präsident ist – wie bisher – befugt, Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht zu erlassen.

Zu § 23b

Die Vorschrift entspricht § 2 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F. und wird unverändert übernommen.

Zu § 23c

§ 23c regelt die Veröffentlichung der Angaben gemäß § 23a Absatz 1 bis 3 auf den Internetseiten des Landtages. Inhaltlich werden die Sätze 1 bis 3 des § 3 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F. übernommen. Neu sind die angefügten Sätze 4 bis 6, die künftig ausdrücklich die Praxis der Veröffentlichung der besonders relevanten Aufwandspauschalen und Sitzungsgelder regeln, z. B. bei Mitgliedschaft in kommunalen Gremien. Grundsätzlich wird die Summe der jeweiligen Vergütung aus dem jeweiligen Vorjahr gebildet und veröffentlicht. Bei Sitzungsgeldern können zusätzlich die Angaben nach der Anzahl der Sitzungen pro Jahr und nach der Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes aufgegliedert werden.

Zu § 23d

§ 23d regelt den Umgang mit Spenden und Gastgeschenken. Geldspenden sind gemäß dem neuen § 22 Absatz 1 Satz 7 ausdrücklich verboten. Sonstige Spenden wie Sachleistungen bleiben weiterhin grundsätzlich erlaubt. Im Vergleich zur bisherigen Regelung gelten künftig auch geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Landtages ausdrücklich nicht als Spenden im Sinne der Vorschrift. Sie sind jedoch anzuzeigen und zu veröffentlichen. Der neue Absatz 5 Satz 2 ermöglicht indes für die „Repräsentationszuwendungen“ im Sinne des Satzes 1 künftig ausdrücklich die Einführung einer sog. Bagatellgrenze in den Ausführungsbestimmungen, unterhalb der die Anzeigepflicht entfällt.

Zu § 23e

Die Vorschrift entspricht § 5 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F. und wird unverändert übernommen.

Zu § 23f

Die Vorschrift entspricht § 6 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F. und wird abgesehen von einer redaktionellen Anpassung unverändert übernommen.

Zu § 23g

Die Vorschrift entspricht § 7 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F. und wird unverändert übernommen.

Zu § 23h

§ 23h regelt das Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Verletzung der Pflichten nach den Verhaltensregeln. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 8 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes a. F. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen finden sich inhaltliche Änderungen in Absatz 4, der künftig die formell-gesetzliche Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Ordnungsgelds und Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten zur Geltendmachung des Ordnungsgelds durch Verwaltungsakt darstellt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 3

Mit der gesetzlichen Verankerung der Verhaltensregeln treten die bisherigen Bestimmungen zu den Verhaltensregeln außer Kraft (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes). Die Inhaltsübersicht zur Geschäftsordnung ist danach entsprechend anzupassen.